



## Schulordnung besondere Volksschule Ressourcen im Fokus

### 1. Blockzeiten

Ressourcen im Fokus richtet sich nach den kantonalen Blockzeiten des Kantons Bern und bietet jeden Vormittag im Minimum 4 Lektionen Unterricht an.

### 2. Tagesschulangebot

Für Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag Unterricht haben, ist der Mittagstisch obligatorisch. An schulfreien Nachmittagen wird der Mittagstisch nur auf Anfrage angeboten. Nachmittagsmodule richten sich nach dem Bedarf der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. In Zusammenarbeit mit dem Verein prima-familia, können für einzelne Schülerinnen und Schüler begleitete Freizeitangebote organisiert werden.

### 3. Ferien/Absenzen Regelung

Ressourcen im Fokus übernimmt die rechtlichen Grundlagen der Kantonalen Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen (DVAD).

#### 3.1 Ferien

Die Ferien richten sich grundsätzlich nach der Ferienordnung der Gemeinde Münsingen. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

#### 3.2 Absenzen, Regelung

Die Eltern sind verpflichtet, die Jugendlichen in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, macht sich strafbar. Der Verein prima-familia wird in diesem Fall, nach Anhören der Betroffenen, Anzeige erstatten (Art. 32 VSG).

Ausserhalb der Stundenplanzeiten und auf dem Schulweg sind die Eltern für die Jugendlichen verantwortlich.

### 3.2.1. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen werden in folgenden Gründen entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Amtliche Aufgebote (inkl. Schularzt, Schulzahnarzt, Erziehungsberatung, Berufsberatung, Prüfungen, Vorstellungsgespräche, u.ä.)
- Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt- und Zahnarzttermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Die Schule ist so bald wie möglich zu benachrichtigen. Die Eltern geben der Klassenlehrperson die Entschuldigungsgründe schriftlich bekannt. Die Schule verlangt ab der zweiten Woche in Folge ein Arztzeugnis, ebenfalls kann sie jederzeit bei auffällig vielen Absenzen ein Arztzeugnis einfordern.

### 3.2.2. Dispensationen für besondere Absenzen

Dispensationen sind ausnahmsweise möglich für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.

Dispensionsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Klassenlehrperson zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und zu belegen (Bestätigung Arbeitgeber).

### 3.3 Freie Halbtage

Pro Schuljahr können Schülerinnen und Schüler höchstens fünf Halbtage beziehen. Das heisst, dass die Schülerinnen und Schüler während maximal fünf Halbtagen der Schule fernbleiben können. Ende Schuljahr verfallen nicht bezogene Halbtage.

Es braucht für die Halbtage kein Gesuch und keine Begründung.

Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortrag über den Bezug von einem oder mehreren Halbtagen schriftlich zu orientieren.

## 4. Disziplinarmaßnahmen

Die Regelung zu den Disziplinarmaßnahmen stützt sich auf Art. 28 Absatz 1 und Art. 28 Absatz 2 des Volksschulgesetzes (VSG).

### 4.1. Grundsatz

Ressourcen im Fokus erwartet von Schülerinnen und Schülern, sowie von allen Mitarbeitenden und den Eltern einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.

Für Schülerinnen und Schüler gelten die Klassenregeln. Disziplinarmaßnahmen können gegen Schülerinnen und Schüler ergriffen werden, welche die geltenden Schul- und Klassenregeln verletzen, Weisungen der Schulleitung oder der Lehrpersonen missachten oder in anderer Weise Tätigkeiten oder den geordneten Betrieb der Schule beeinträchtigen.

Grundsätzlich wird versucht, disziplinarische Schwierigkeiten im Gespräch mit der Lehrperson oder der Leitung aufzugreifen und anzugehen.

Die Disziplinarmaßnahme soll erzieherisch wirken und der Schwere des Verstosses und der Urteilsfähigkeit der Schülerin und des Schülers angemessen sein.

### 4.2. Massnahmen

Bei einer gewissen Schwere von disziplinarischen Verstössen oder wenn Gespräche nicht die nötige Veränderung bringen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

1. Verfügung einer besonderen Auflage (z.B. Arbeitseinsatz, Wiedergutmachung, etc.)
2. Schriftliche Verwarnung
3. Elternpräsenz in der Schule, im Unterricht
4. Schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses zuhänden Schülerinnen, resp. Schülern und Eltern
5. Time-Out-Programm in Zusammenarbeit mit dem Verein prima-familia
6. Ausschluss\*

\*Ausschlüsse können nur nach einer schriftlichen Erhebung des Sachverhalts und nach einer Anhörung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten vollzogen werden.

Eine Anschlusslösung muss gewährleistet sein.